

Satzung der Gemeinde Ratekau

über die Bezeichnung von Flächen, an denen der Gemeinde ein besonderes Vorkaufsrecht an den Grundstücken für das Gebiet in Ratekau, Bäderstraße Nr. 20 - 22, Rosenstraße Nr. 1, Hauptstraße Nr. 1 - 2, Alte Schulstraße Nr. 2 und Poststraße Nr. 2 – 6 zusteht.

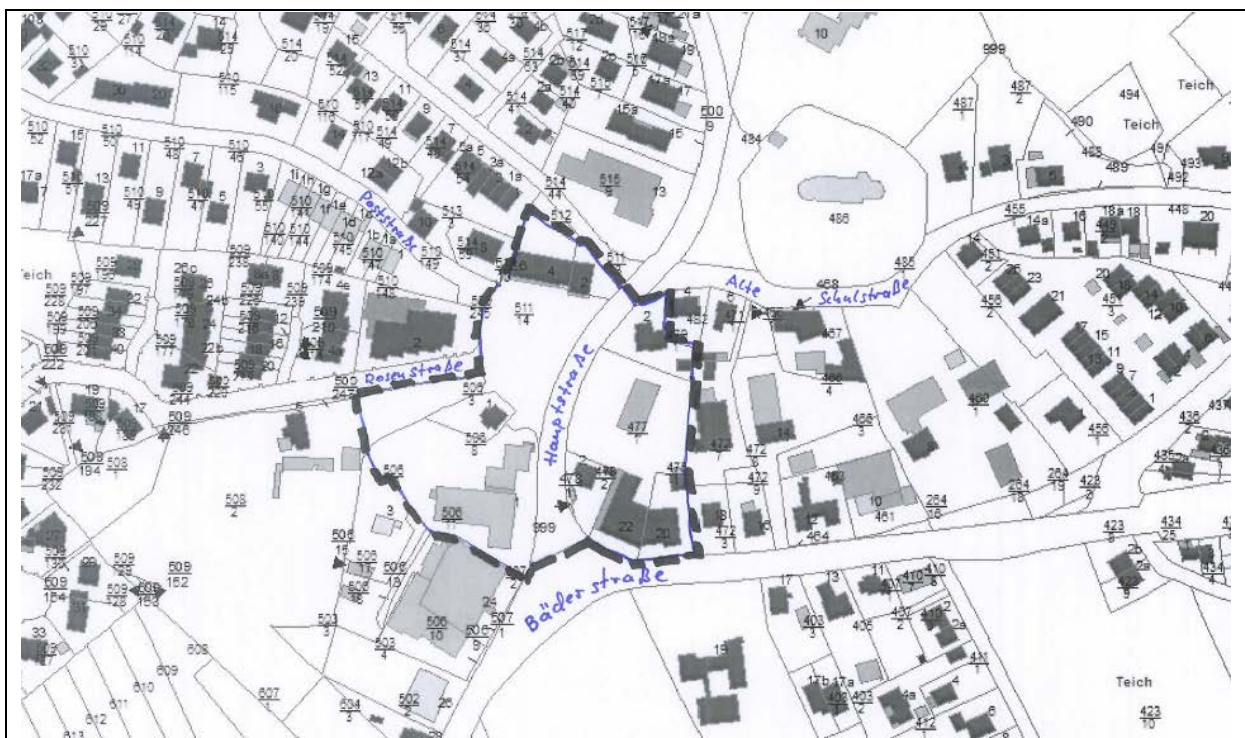
Präambel

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in einem Gebiet, in dem städtebauliche Maßnahmen in Betracht gezogen werden, wird aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 22.03.2012 folgende Satzung über die Bezeichnung von Flächen, an denen der Gemeinde ein Vorkaufsrecht zusteht, erlassen:

§ 1

(1) An den bezeichneten Grundstücken steht der Gemeinde ein Vorkaufsrecht zu.

(2) Die bezeichneten Grundstücke sind in der nachstehend abgedruckten Plankarte (ohne genauen Maßstab) durch Umrandung näher gekennzeichnet.



§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der erfolgten Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis über die Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften:

Nach § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BauGB beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ratekau geltend gemacht worden ist.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Ratekau unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Ratekau, den 03.05.2012

Siegel

(Thomas Keller)
Bürgermeister